

Informationsveranstaltung
für Bürgerinnen
und Bürger



KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG IN BADEN-BADEN

13.JUNI.2024 , 18:30 Uhr

Altes E-Werk
Waldseestraße 15, Baden-Baden

PROGRAMM :

1. Einführung in die kommunale Wärmeplanung
2. Kommunale Wärmeplanung in Baden-Baden
3. Kommunale Wärmeplanung im Kontext des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)
4. Fördermöglichkeiten über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEEG) und Förderprogramme der Stadtwerke

*Beraterinnen und Berater aus allen Bereichen stehen Ihnen im Anschluss an die Veranstaltung zur Verfügung, um Ihre individuellen Fragen zu klären. Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

1. Einführung in die kommunale Wärmeplanung



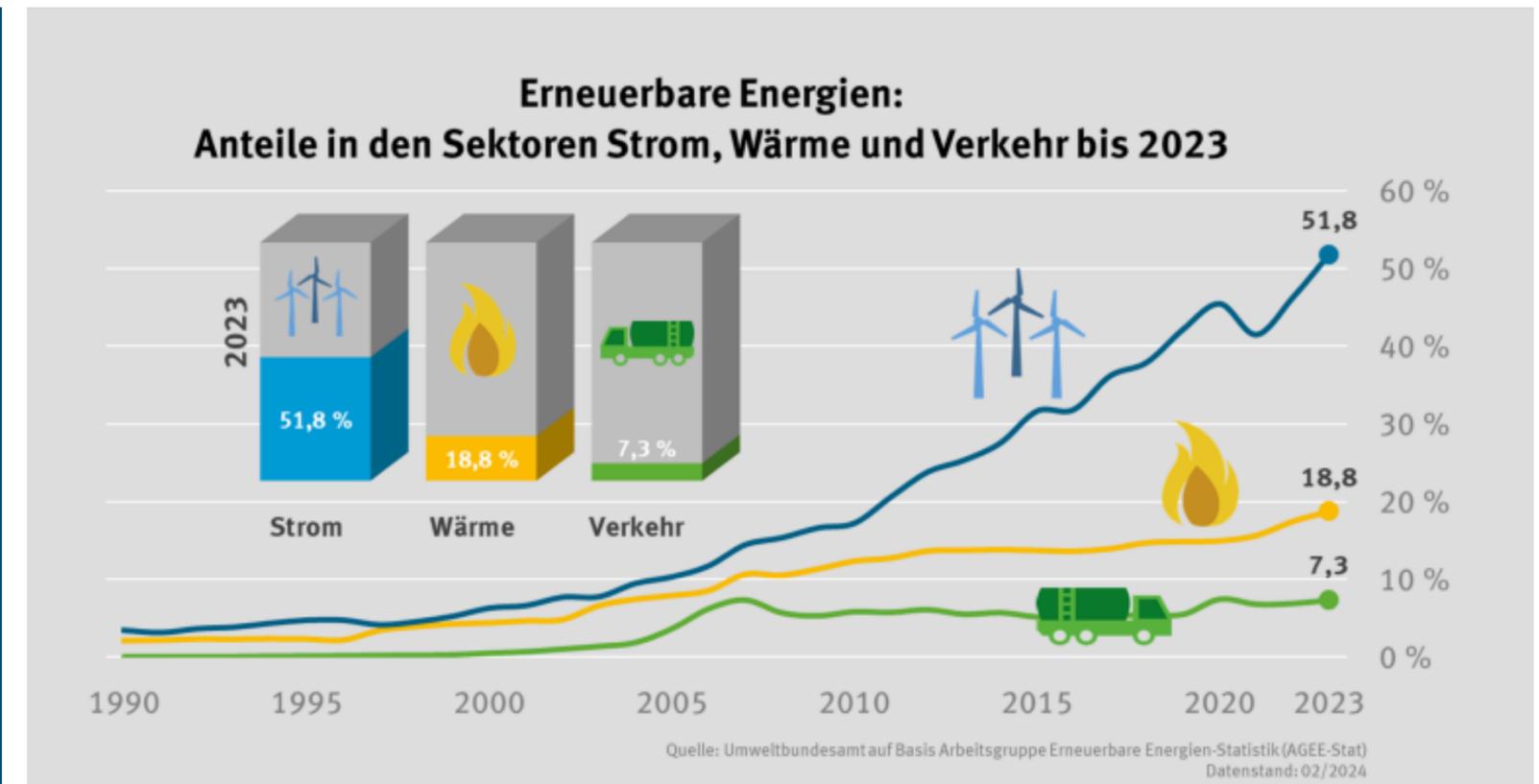


Klimaschutzziele

Wohin wollen wir und wo stehen wir aktuell?

Deutschland soll früher klimaneutral werden

- Treibhausgasemissionen
 - Bis 2030: 65 % weniger CO₂ (bislang 55 %)
 - Bis 2040: 88 % weniger CO₂
 - 2045: Klimaneutralität (bislang 2050)
- Zulässige jährliche CO₂-Emissionsmengen für einzelne Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr oder Gebäudebereich werden abgesenkt.



Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Ziel

- Strategischer Fahrplan für die Wärmewende =>keine rechtliche Außenwirkung
- Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung 2040 (Bund: 2045)
- Wärmenetze sind bis 2030 zu 50% und bis 2041 vollständig klimaneutral zu betreiben
- Wärmenetze als überragendes öffentliches Interesse: Berichtspflicht der Bundesregierung

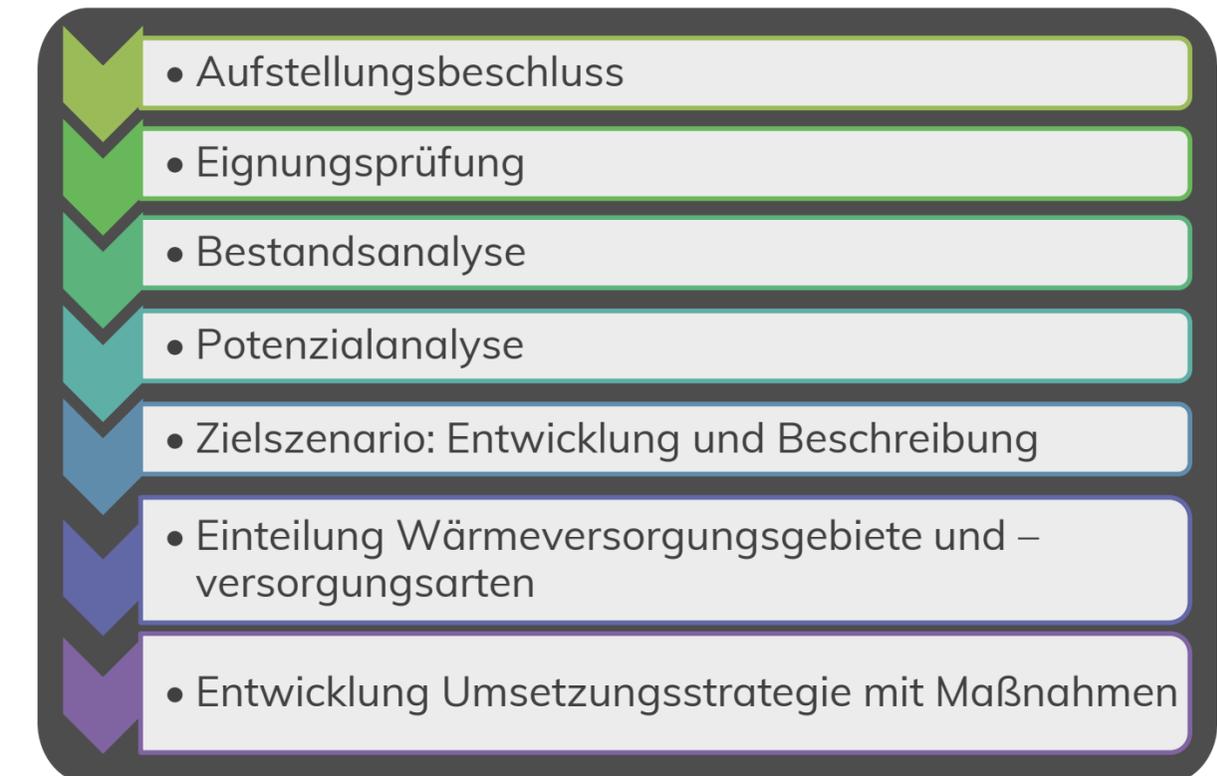
Pflicht zur Wärmeplanung

Erstellung von Wärmeplänen

- Kommune > 100.000 EW => bis 6/2026
- Kommune < 100.000 EW => bis 6/2028
 - Kommune < 10.000 EW => Vereinfachtes Verfahren kann vorgesehen werden (BW: Vereinfachtes Verfahren bei Inkrafttreten von Novelle Klima-G BW => Ende 2024?)

Ausnahme: Bestehender Wärmeplan

- Bestandsschutz für Wärmepläne nach Landesrecht bis 6/2028
- Bestandsschutz für Wärmepläne ohne landesrechtliche Regelung: bis 6/2028
=>wenn WPG-Konformität gegeben ist
(gilt nicht für Kommunen mit Klimaschutzkonzept Wärme/Kälte!)



Anwendung WPG, GEG und E-Wärme-G BW bis 6/2028

***für Kommunen >100.000 EW bis 6/2026**

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Erneuerbare Wärme-Gesetz BW (EWärmeG)

Neue Heizung in
Bestandsgebäuden und
Baulücken

Neubauheizung im
Neubaugebiet

Neue Heizung in
Bestandsgebäuden und Baulücken

Abhängig vom WPG

Unabhängig vom WPG

Bestandsschutz
bestehende
Wärmeplanung/
Durchführung
Wärmeplanung
bis 6/2028
(ab 6/2026 für
Kommunen >
100.000 EW)

Wärmeplan

Option:
Gebietsausweisung
zum Neu- oder
Ausbau von Wärme-
/ H2- Netzen

Option:
Keine Netzgebiets-
Ausweisung

Anwendung 65%- Regelung
1 Monat ab Ausweisung oder
Anschluss Wärme-/
H2-Netz oder
Übergangsregelung Anschluss

Keine Anwendung 65%-
Regelung; bei Gas-/Öl-
Heizung: EE-Pflichten ab 2029

Anwendung 65%*- Regelung
seit 01.01.2024 oder
Anschluss Wärme-/H2-Netz
oder Übergangsregelung
Anschluss

**Ausnahme:
Heizungsauftrag vor 19.04.2023;
Einbau vor 18.04.2024*

Anwendung 15%-EE-
Regelung
(Erfüllungsanforderungen
nicht deckungsgleich mit
GEG-Anforderungen) bis
Anwendung GEG-Regelung

Unterscheidung EWärmeG und GEG

EWärmeG Baden-Württemberg	GEG 2024
nur für Bestandsgebäude	Neubau und Bestandsgebäude
Geltungszeitraum bis zur Rechtskraft Wärmeplan	nach Eintreten der Rechtskraft nach §71 Abs. 1 GEG
15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energie oder Ersatzmaßnahmen	wenn keine Wärmeplanung vorliegt, ab 2029 15% ab 2035 30%, 2040 60% erneuerbare Energie, ab 1.1.2045 keine fossilen Öl-/Gasheizungen mehr im Betrieb
PV-Anlage anrechenbar	PV-Anlage nicht als Erfüllungsoption zugelassen
Öl-/Gasheizung Bioanteil 2/3 max. 10%	Öl-/Gasheizung Bioanteil je nach Versorgungsgrad anrechenbar Beratungspflicht bei fossilen Energieträgern
Solarthermie max. 15%	Solarthermie bis 100% rechnerisch möglich
Biomasse-Zentralheizung 100% Erfüllung	Biomasse-Zentralheizung 100% Erfüllung
Einzelraumfeuerung anrechenbar	bei Einhaltung der 2. BimschV anrechenbar
Stromdirektheizung nicht anrechenbar	Stromdirektheizung bei Eff.-Haus 70 Bestand Neubau Eff.-Haus 55
Wärmepumpe $JAZ \geq 3,5$ $JHZ \geq 1,20$	Wärmepumpe auch als Hybridanlage anrechenbar mind. WP-Deckung 30% entspricht 65% erneuerbare Energie
Sanierungsfahrplan mit 5% anrechenbar	Sanierungsfahrplan nicht anrechenbar

ohne Anspruch auf Vollständigkeit Stand: 05.02.2024

2. Kommunale Wärmeplanung in Baden-Baden

Kommunale Wärmeplanung

Arbeitsphasen der kommunalen Wärmeplanung

Bestandsanalyse

Potenzialanalyse

Zielszenarien

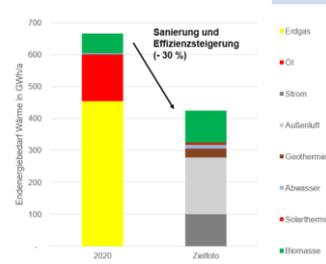
Wärmewendestrategie
& Maßnahmenkatalog



(Stadt Baden-Baden, 2018)



(OR / freepik)



(EGS-plan, 2023)



(EGS-plan, 2023)

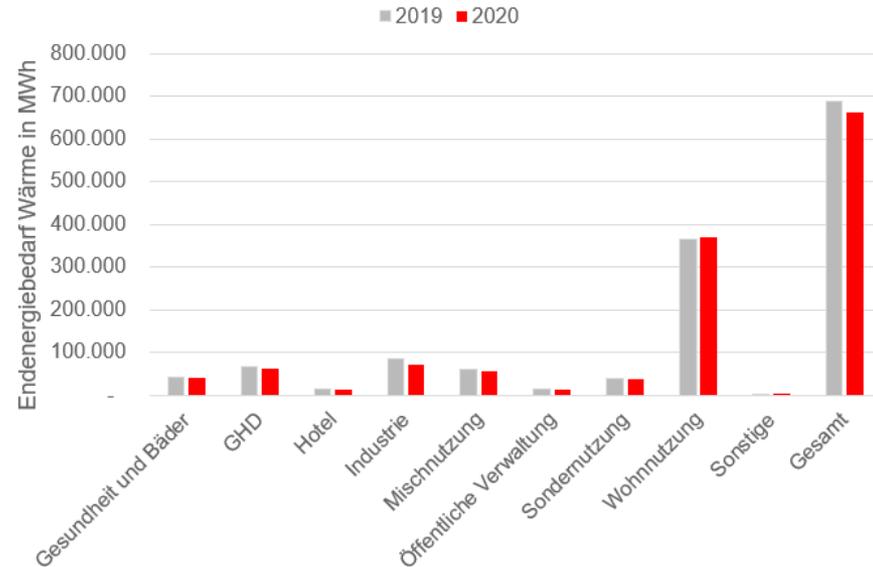
1. Bestandsanalyse

Ziel: Bestimmung Wärmebedarf, -verbrauch, Treibhausgasemissionen

Basisjahr 2020

- Endenergiebedarf Wärme:
 - 664 GWh
- Treibhausgasemissionen Sektor Wärme:
 - 156.900 t/Jahr

Endenergiebedarf Wärme nach Nutzungssektoren



(EGS-plan, 2023)

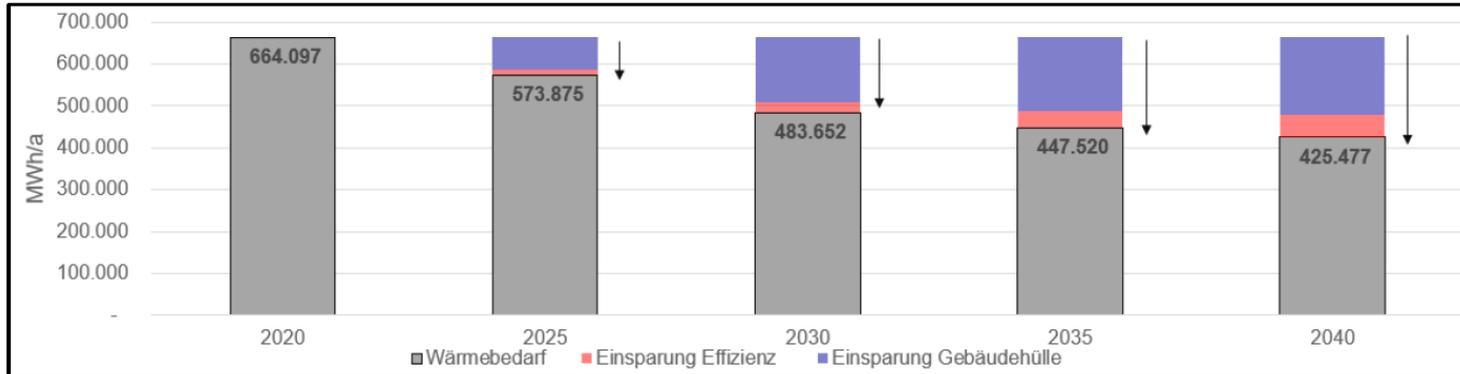
2. Potenzialanalyse

Ziel: Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung

Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs

- 1) Energetische Gebäudesanierung → Senkung um 28 % (Sanierungsrate 2 %/Jahr)
 - 2) Verbesserung Prozesseffizienzen → Senkung um 8 %
- 36 % reduzierter Wärmebedarf bis 2040 → 664 GWh/Jahr → 425 GWh/Jahr

Energiebedarfsentwicklung

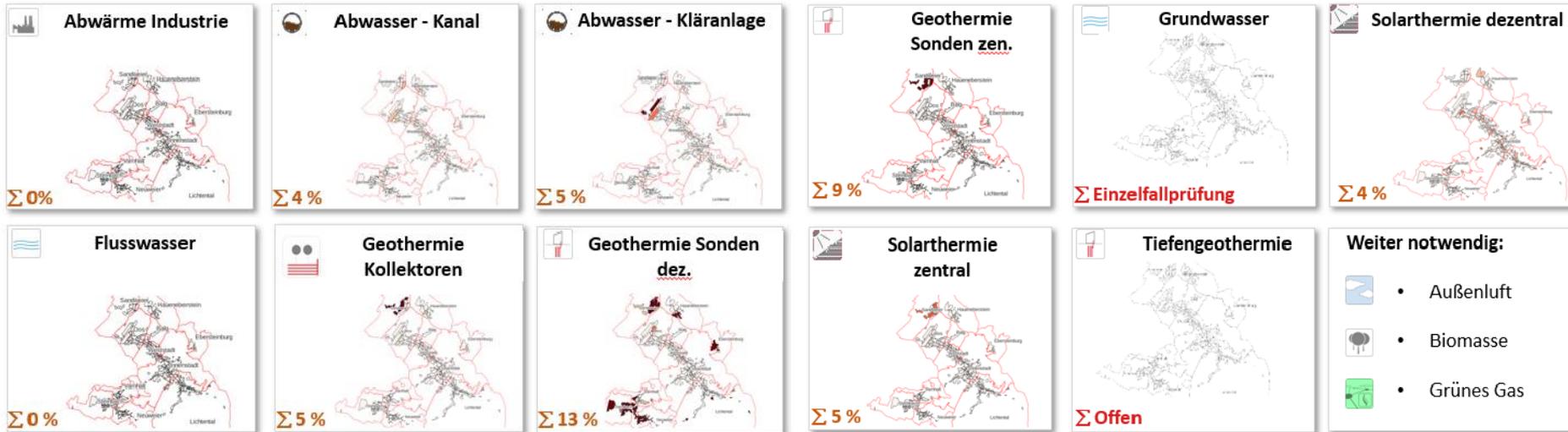


(EGS-plan, 2023)

2. Potenzialanalyse

Ziel: Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung

Lokal verortete erneuerbare Energien – Übersicht der Einzelpotenziale

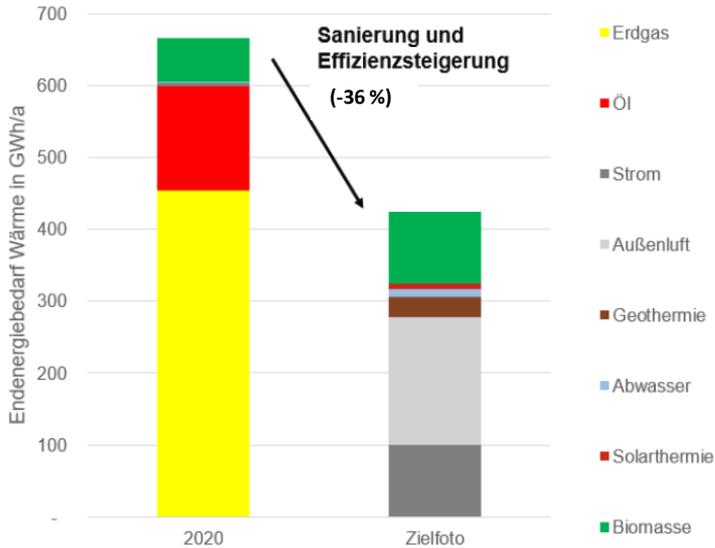


(EGS-plan, 2023)

3. Zielszenario

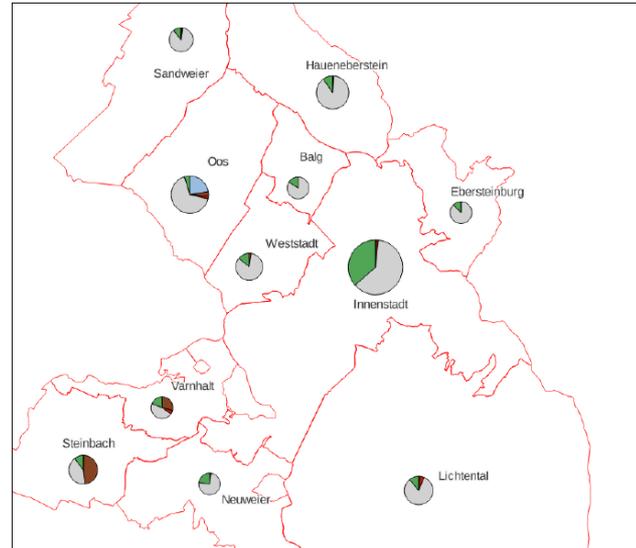
Mit welchen Energieträgern und Versorgungssystemen kann eine klimaneutrale Wärmeversorgung erreicht werden?

Zielszenario 2040



(EGS-plan, 2023)

Zielszenario nach Stadtteilen



(EGS-plan, 2023)

4. Wärmewendestrategie und Maßnahmenkatalog

„Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.“ (KSG § 27 Abs. 2)

Erdwärmenutzung Rebland



*Mögliche Nutzung
der
Temperaturanomalie*

Fernwärme Rotenbachtal



*Ausbau,
Nachverdichtung
und klimaneutrale
Erzeugung*

Fernwärme Briegelacker



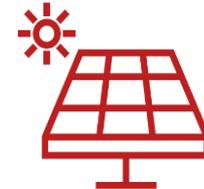
*Ausbau,
Nachverdichtung
und klimaneutrale
Erzeugung*

Stromnetzcheck



*Ist das Stromnetz
bereit für den
Ausbau der
Wärmepumpen?*

PV-Freifläche Niederwald



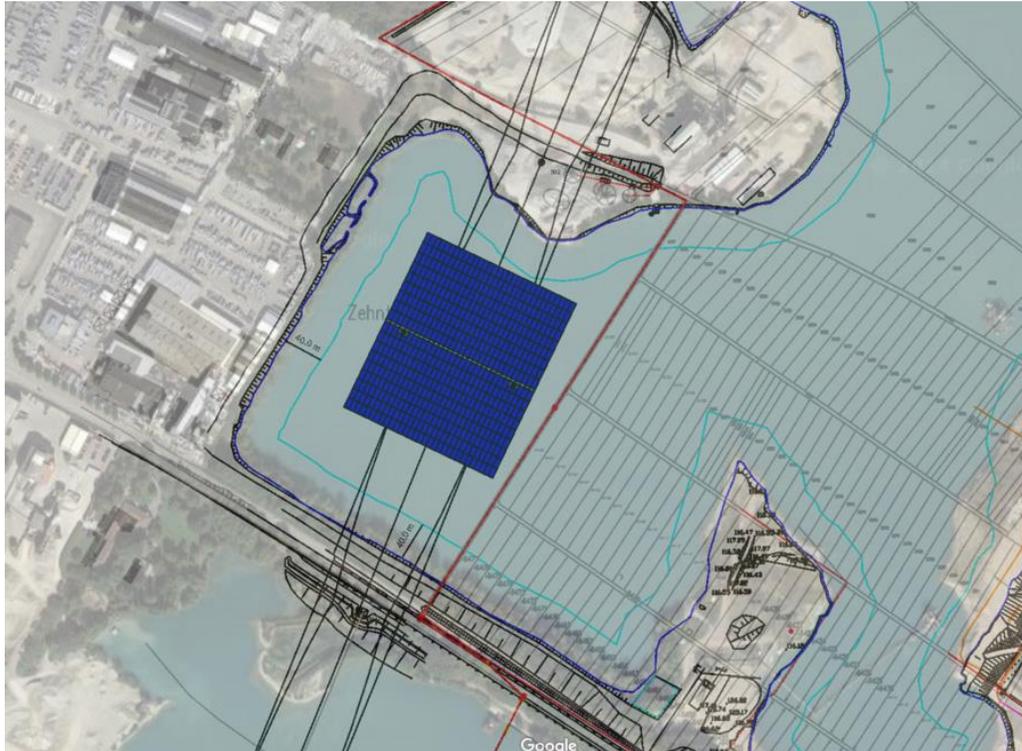
*Planung einer PV-
Freiflächenanlage*

Was tun die Stadtwerke darüber hinaus?

Was tun die Stadtwerke darüber hinaus?

Floating PV-Anlage auf Kühlsee

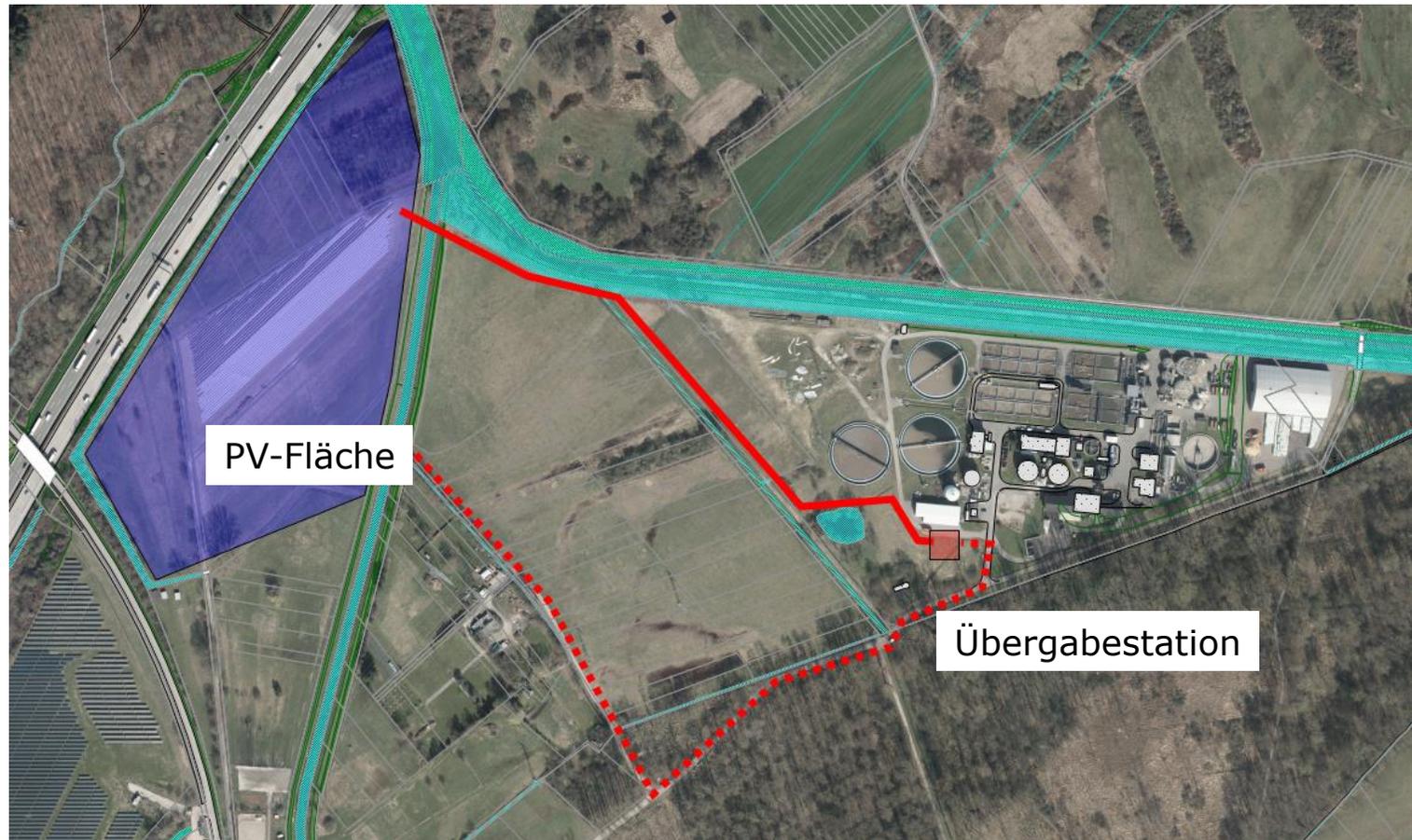
Planung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Kühlsee mit 6 MWpeak
Gesamtgröße (2 MW SWBAD)



Was tun die Stadtwerke darüber hinaus?

Interkommunales Projekt PV-Freifläche „untere Hurst“

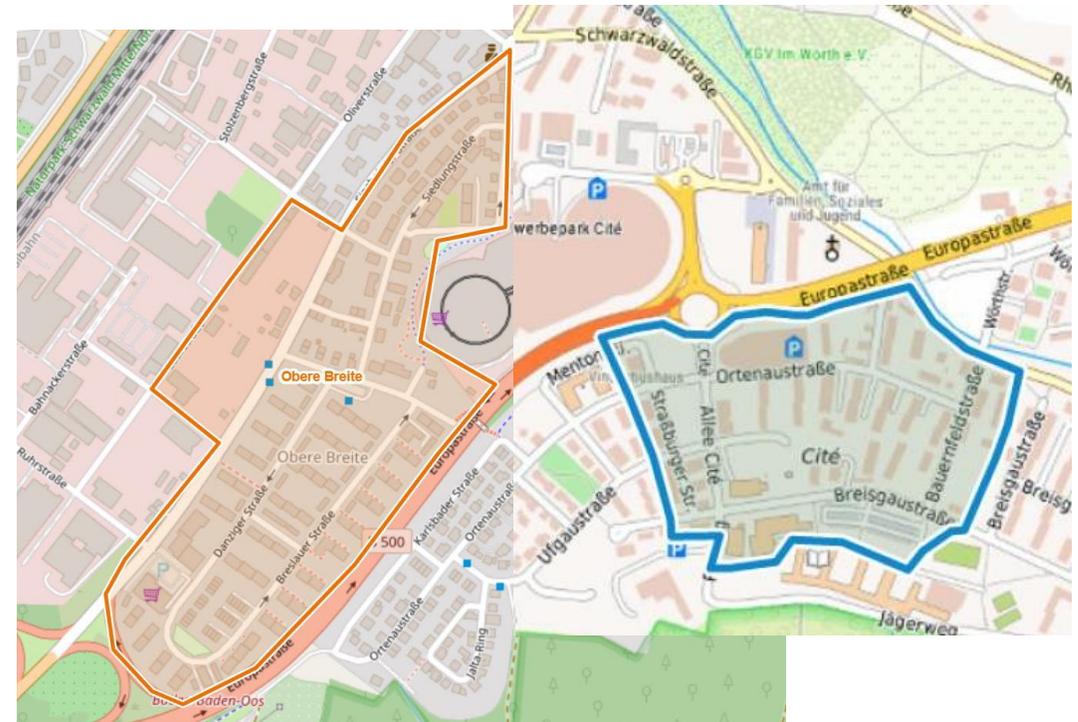
Planung einer PV-Freiflächenanlage gemeinsam mit Sinzheim und Hügelsheim. Gesamtgröße ca. 7 Mwpeak (1,4 MW SWBAD)



Was tun die Stadtwerke darüber hinaus?

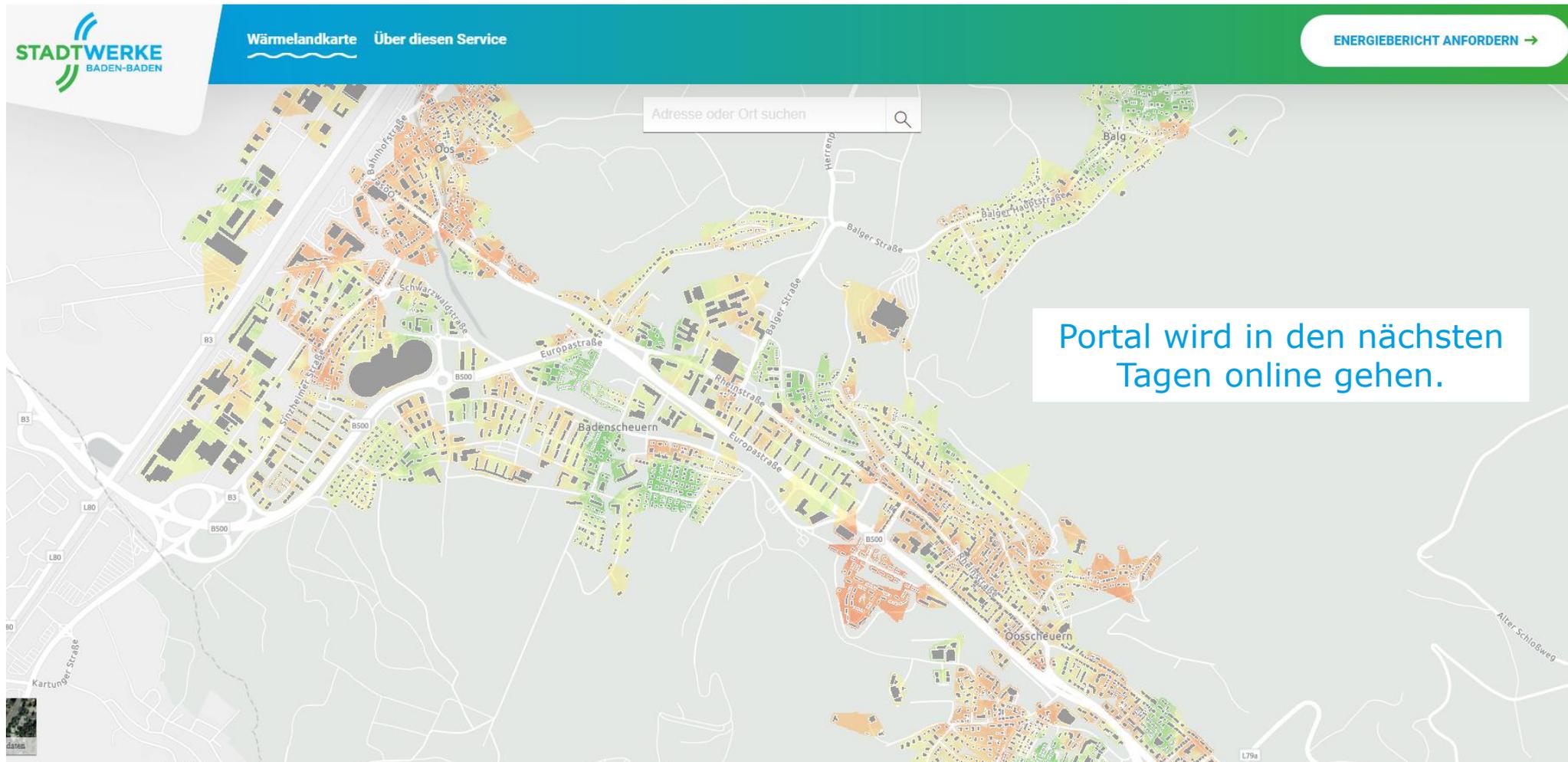
Quartierskonzepte

Analyse und Bewertung der Quartiere Ooswinkel, Obere Breite und Cité, ob zentrale Versorgung mit Wärme wirtschaftlich und technisch umsetzbar.



Was tun die Stadtwerke darüber hinaus?

Climap – Thermographie für Baden-Baden



3. Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)

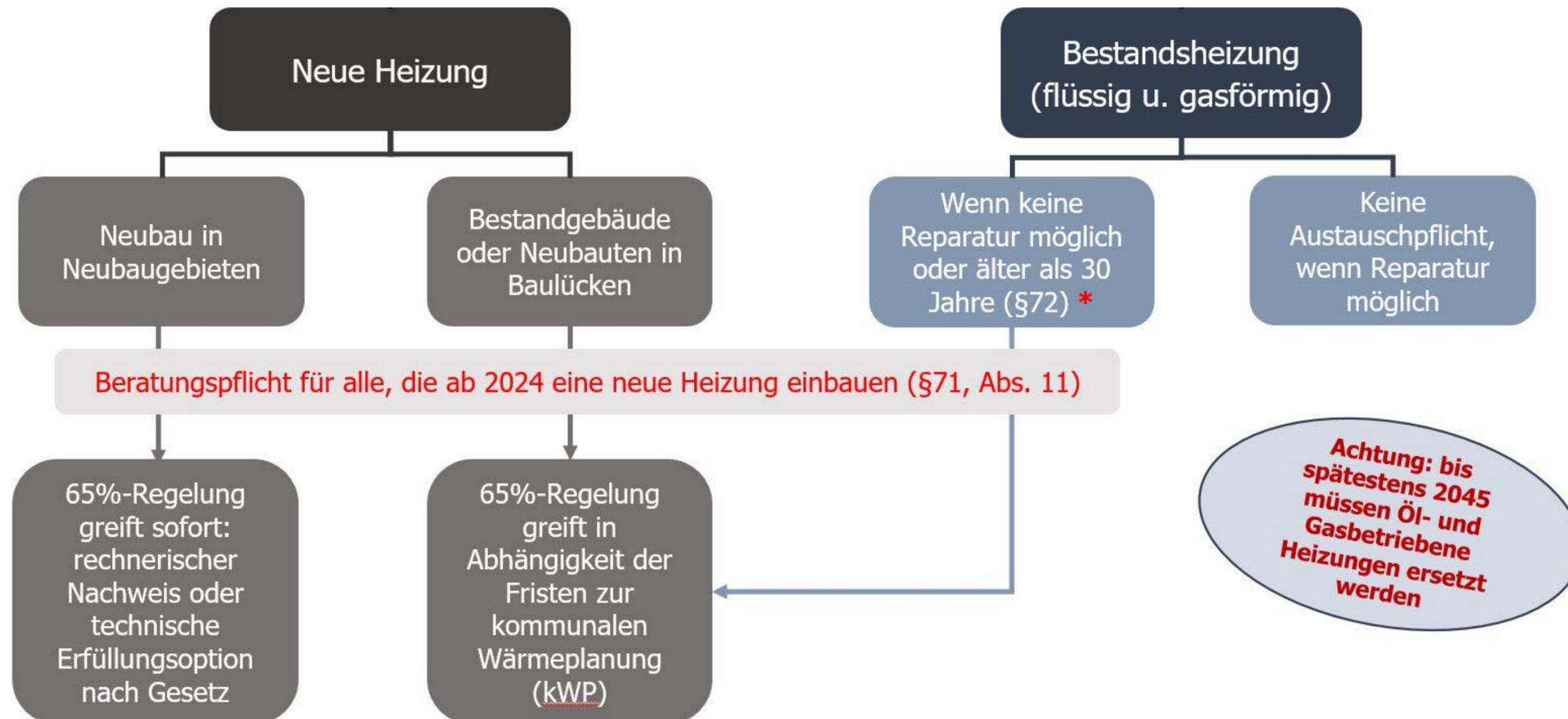
65 % erneuerbare Energien
beim Heizungstausch



Wesentliche Neuerungen

- 65 % erneuerbare Energien-Regelung für Wärmeerzeugung in Neubauten (Anforderungen und Ausnahmen § 71 GEG)
- Gebäudeautomation (§ 71 a)
- Bedingungen zur Erfüllungsoption verschiedener Heizsysteme (§§ 71b – 71h)
- Übergangsfristen (§§ 71i - 71m)
- Fortsetzung der Regelungen der EnSimiMaV: Heizungsprüfung und –optimierung (§§ 60b und 60c)
- Spezielle Bedingungen für WEG (§ 71n) und mieterschützende Regelungen (§ 71o)

Übersicht Fristen



Fristen nach kWp (§ 71i)

- In Städten > 100.000 EW tritt die Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe des kommunalen Wärmeplans ein, spätestens ab 01.07.2026
- In Städten < 100.000 EW tritt die Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe des kommunalen Wärmeplans ein, spätestens ab 01.07.2028
 - Verzahnung mit WPG-E
- In Bestandsgebäuden ist eine Übergangsfrist für den Einbau einer alten Heizungsanlage von 5 Jahren möglich, die nicht den Anforderungen entspricht (auch nach Bekanntgabe des kWp)
 - Variante: Mietkessel, danach eine Erfüllungsoption
 - Variante: Gasheizung, innerhalb von 5 Jahren Erweiterung zur Hybridheizung

Fristen nach kWp (§ 71i)

- Wer ab 2024 (bis 2026 bzw. 2028) noch eine reine Öl- oder Gasheizung einbaut, muss nach der Übergangsfrist die EE-Pflichten sukzessive umsetzen (nicht bei Warten auf Wärme-/Wasserstoffnetz):
 - Ab 01. Januar 2029 mind. 15 %
 - Ab 01. Januar 2035 mind. 30 %
 - Ab 01. Januar 2040 mind. 60 % der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellten Derivaten
- Fraglich, ob das im großen Stil möglich sein wird
- Verpflichtende Beratung! (Wärmeplanung, Wirtschaftlichkeit, CO₂-Preis)
- Ausnahmen: Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlagen und Hallenheizungen

Übergangsfristen für Wärme- und Wasserstoffnetze

Übergangsfristen Wärmenetze (§71j)

- Wer Anschluss an ein Wärmenetz beabsichtigt, kann, bis der Anschluss erfolgt, eine fossile Heizung einbauen → Nachweis über Vertrag Wärmenetzanschluss und Wärmelieferung innerhalb der nächsten zehn Jahre muss vorliegen!
- Sofern doch kein Anschluss erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung

Übergangsfristen Wasserstoffnetze (§71k)

- Liegt ein Gebäude in einem Wasserstoffnetzausbaubereich, das bis spätestens 31.12.2044 vollständig mit Wasserstoff gespeist werden soll → Einbau Erdgas-Heizung zulässig, wenn zu 100% auf Wasserstoff umrüstbar (H₂-ready Brennwertkessel sind unzulässig)
- Transformationsplan durch Netzbetreiber muss bis 30.06.2028 vorliegen
- Sofern doch kein Anschluss erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung



Technische Erfüllungsoptionen

Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)

- Abgrenzung Heizungsanlage/Gebäudenetz/Wärmenetz
 - Gebäudenetz i.S.d.G: 2 bis 16 Gebäude, bis 100 Wohnungen (§ 3, Abs. 9a)
 - Heizungsanlage i.S.d.G: alles zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser inkl. Hausübergabestationen von Wärmenetzen; nicht darunter fallen: selbstbeschickte Einzelfeuerungsanlagen oder offene Kamine (§ 3, Abs. 14a)
- Bei Anschluss an bestehendes oder neues Wärmenetz: 65 %-Regel erfüllt, wenn geltende rechtlichen Anforderungen an das Wärmenetz erfüllt sind (§ 71b GEG)
- Hintergrund: Dekarbonisierung der Wärmenetze erfolgt über andere Instrumente, insb. Wärmeplanungsgesetz
→ Anforderungen an EE-Anteil treffen die Wärmenetzbetreiber

Technische Erfüllungsoptionen

Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)

- Keine weiteren Anforderungen → EE-Pflicht gilt als automatisch erfüllt
- Hintergrund: Dekarbonisierung des Stromsektors erfolgt über andere Instrumente (insb. EEG, EU-ETS)
- Mieterschutzregelung in § 71o GEG



Technische Erfüllungsoptionen

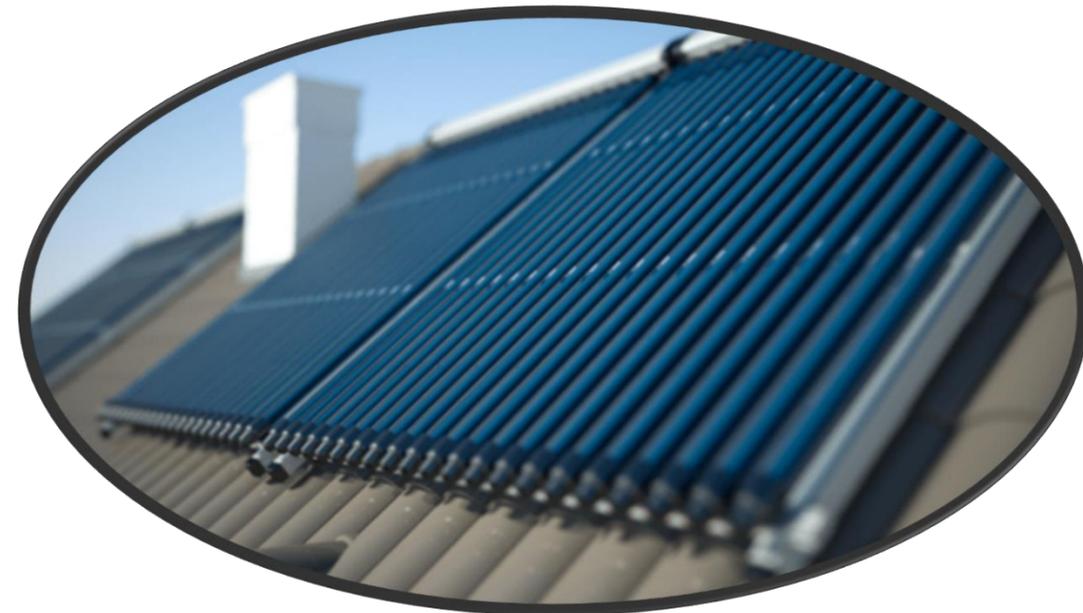
Stromdirektheizung (§ 71d)

- Einbau nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf
- Technische Anforderungen an baulichen Wärmeschutz: Transmissionswärmeverlust muss um
 - 45 % im Neubau
 - 30 % im Bestand (oder 45 % bei bestehender Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger) unterschritten werden
- Ausnahmen:
 - Ersetzen einer Nachtspeicherheizung
 - Hallenheizungen (Stromdirektheizung in Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe)
 - Selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser (EZFH)

Technische Erfüllungsoptionen

Solarthermieanlagen (§ 71e)

- Solarkollektoren müssen „Solar Keymark-Zertifikat“ aufweisen, solange CE-Kennzeichnung nach europäischer Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG noch nicht vorgeschrieben ist
- Als alleinige Erzeugungsform eher unwahrscheinlich
- Solarthermie findet eher in Hybridanlagen Anwendung (§ 71h, Abs. 2-5)



Technische Erfüllungsoptionen

Flüssige und gasförmige Biomasse oder grüner und blauer Wasserstoff (§ 71f)

- Anlagen müssen mit 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellten Derivaten betrieben werden
→ H₂-ready Brennwertkessel damit keine Erfüllungsoption!
- Zulässig für Heizungen im Neubau und Bestand
- Eingesetzte flüssige Biomasse muss den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechen
→ nachhaltiger Anbau/nachhaltige Herstellung
- Gefahr einer großen Kostenfalle:
 - Biomassepotentiale begrenzt, Brennstoffe können mittel- bis langfristig sehr teuer werden
 - Steigende CO₂-Kosten

Technische Erfüllungsoptionen

Feste Biomasse (§ 71g)

- Anforderungen an die Feuerungsanlage:
Nutzung in automatisch beschicktem Biomasseöfen mit Wasser als Wärmeträger (Pelletöfen)
 - keine Handbeschickung
 - stückiges Brennholz, Hackschnitzel, Späne, Holzbriketts, Holzpellets, brennstoffzugelassenes Stroh oder Getreide oder andere Brennstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- Anforderungen an Biomasse nach Nachhaltigkeitsverordnung
- Muss nachweislich nicht „waldschädigend“ sein und darf keine Entwaldung verursachen

Technische Erfüllungsoptionen

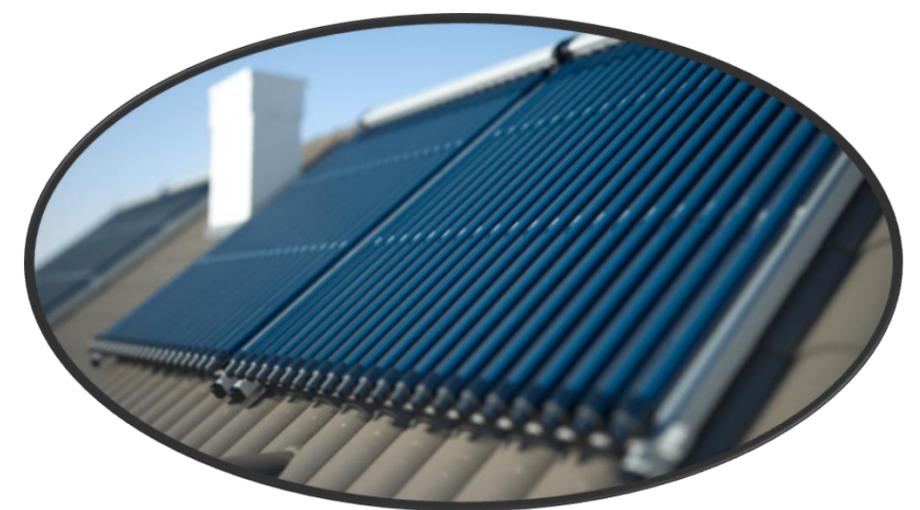
Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h, Abs. 1)

- Hybrid-System aus elektrischer Wärmepumpe und einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung
- Vorrang für die Wärmepumpe, Spitzenlastezeuger springt nur ein, wenn WP zur Deckung des Wärmebedarfs nicht ausreicht
→ bivalent-parallele oder bivalent-alternative Betriebsweise
- Spitzenlastezeuger muss ein Brennwertkessel sein
→ NT-Kessel ist keine Erfüllungsoption
- Gemeinsame, fernansprechbare Steuerung
- Thermische Leistung der Wärmepumpe = 30 % der Heizlast (40 % bei bivalent-alternativem Betrieb)

Technische Erfüllungsoptionen

Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h, Abs. 2-5)

- Festgelegte Mindest-Aperturflächen:
 - Bei WG bis 2 WE: 0,07 m² je m² Nutzfläche
 - Bei WG über 2 WE: 0,06 m² je m² Nutzfläche
 - Bei NWG: 0,06 m² je m² Nutzfläche
 - Bei Vakuum-Röhrenkollektoren verringern sich die Mindestflächen um 20 %
- Solarthermie erlaubt eine Reduzierung um 5 % Punkte, somit müssen restliche 60 % mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden



4. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Quelle: Ökozentrum NRW

Programmbereiche

- **Einzelmaßnahmen** => zahlreiche Einzelsanierungsmaßnahmen förderfähig
- **Wohngebäude** => umfassende Sanierung eines Wohngebäudes, mit der ein (höherer) Effizienzhausstandard erreicht wird
- Nichtwohngebäude => umfassende Sanierung
- Klimafreundlicher **Neubau** Wohngebäude

BEG Einzelmaßnahmen(EM) und Wohngebäude (WG)

Generelle Förderbedingung

Einbindung Energieeffizienzexperten:

Bei Maßnahmen an Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung) und Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes sowie bei Effizienzhausmaßnahmen.

Einbindung Fachunternehmen:

Bei Heizungsoptimierung

BEG (Einzelmaßnahmen)

- Seit 1/2024 in Kraft => Ziel: **Verbesserung des energetischen Niveaus eines Gebäudes**
- Förderung jeweils in Form eines **Zuschusses** sowie als zinsgünstiger **Kredit** mit Tilgungszuschuss
- Erst **Lieferungs- oder Leistungsvertrag** abschließen, dann Förder-Beantragung
 - Übergangsregelung Heizungstausch bis zum 31.08.24: Förderung kann sofort beauftragt und der Förderantrag bis 30.11.24 nachgereicht werden
- BEG-Einzelmaßnahmen und Ergänzungskredit=> **KfW**:
 - seit 27.02.2024 für Einfamilienhäuser
 - Seit 28.05.2024 für private Vermietung von Mehrfamilienhäusern/ WEG und Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum
 - Alle anderen Antragstellenden voraussichtlich ab 01. 08.2024
- Einzelmaßnahmen=> **BAFA** seit 01.01.2024

=>**Neu!** Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für Heizungstausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits sind **additiv**

BEG Einzelmaßnahmen

Förderung



an der Gebäudehülle

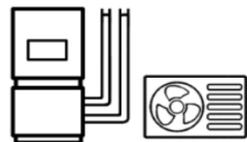


an der Anlagentechnik



zur Heizungsoptimierung

zum Gebäudenetz



Heizungstausch (und
Wärmenetz)

Ergänzungskredit
Wohngebäude

BAFA



Privatpersonen

*z. B. Eigentümerinnen und
Eigentümer, pachtende
Personen und
Mietpersonen*

KfW

BEG (Einzelmaßnahmen – Heizungstausch)

KfW 458-Zuschuss:

- förderfähige Kosten: max. 30.000 €; max. Fördersatz: 70%
= max. Förderung: 21.000 €
- Förderung/Wohneinheit: alle 10 Jahre
- **Grundförderung:** 30%
- **Klima(geschwindigkeits)bonus** => Für den Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen: Weitere 20 % Förderung
- **Einkommensbonus:** Selbstnutzer der Immobilie sind und Haushaltseinkommen < 40.000 €/Jahr:
Weitere 30 % Förderung
- **Effizienzbonus** (Wärmepumpe): Wärmepumpe mit natürlichen Kältemittel oder Wärmequelle Boden, Grundwasser oder unvermeidbare Abwärme = effiziente Wärmepumpe:
Weitere 5% Förderung
- **Extraförderung Biomasse:** Installation von Biomasseheizung < 2,5 mg/m³ Feinstaub:
Weitere Förderung von 2.500 € unabhängig von max. Fördersatz
=> max. Förderung von 23.500 € bei Installation von emissionsarmer Biomasseheizung
- **Mehrparteienhaus:** Erhöhung der maximal förderfähigen Ausgaben um jeweils 15.000 Euro für die 2. bis 6. sowie um jeweils 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit

BEG (Einzelmaßnahmen außer Heizungstausch)

BAFA-Zuschuss

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Heizungsoptimierung Effizienzsteigerung

- Heizungsoptimierung Emissionsminderung
 - förderfähige Kosten = 50% Grundförderung
 - förderfähige Kosten: max. 30.000 € ohne iSFP und 60.000 € mit iSFP!

Überblick BEG (EM) und weitere Förderungen

BEG (EM) 2024: Überblick zu den wichtigsten Anpassungen

- Fördersätze für effiziente Heizungen wurden auf bis zu 70 Prozent erhöht
- Es wurden hohe Förder-Boni eingeführt, die teilweise zeitlich begrenzt sind - schnelles Handeln lohnt sich!
- Die förderfähigen Investitionskosten für Heizungen sinken auf 30.000 Euro
- Auch die Investitionskosten für Einzelmaßnahmen (BEG EM) liegen nun bei 30.000 Euro
- Durch einen Sanierungsfahrplan (iSFP) lassen sich die förderfähigen Kosten für BEG EM (außer Heizungstausch) auf 60.000 Euro erhöhen!
- Es gibt einen neuen zinsvergünstigten Ergänzungskredit zur BEG EM Förderung in Höhe von bis zu 120.000 Euro
- Handwerkerangebote für Sanierungen müssen jetzt vor der Beantragung von Förderung vorliegen

Weitere Wohneigentumsförderungen (in Kombination bzw. außerhalb des BEG)

- Wohnen mit Kind/Kombidarlehen Wohnen (Kombination mit BEG) => L-Bank
Wohneigentum für Familien => KfW

Ansprechpersonen



Geschäftsführerin

Fabienne Körner



07222 15 90 820



f.koerner@landkreis-rastatt.de



Im Wöhr 6, 76437 Rastatt



Klimaschutzmanagerin BAD

Sofía Morales Lang



07222 15 90 810



sofia.moraleslang@baden-baden.de



Im Wöhr 6, 76437 Rastatt



Klimaschutzkoordinatorin LK RA

Valérie Laschet



07222 15 90 816



v.laschet@landkreis-rastatt.de



Im Wöhr 6, 76437 Rastatt



Projektleiter Beratungsstelle kom. Wärmeplanung

Rainer Bolduan



07222 15 90 818



r.bolduan@landkreis-rastatt.de



Im Wöhr 6, 76437 Rastatt

Energieberatung

Terminvergabe

Montag bis Donnerstag 9-12 Uhr



07222 15 90 820

Energieberatungshotline

Dienstag 10-11.30 Uhr

Donnerstag 15-16.30 Uhr



07222 15 90 821



kontakt@energieagentur-mittelbaden.info



Im Wöhr 6, 76437 Rastatt

Weitere Fördermöglichkeiten

Fördermittelsumme

100.000 € im Jahr 2024 für unsere Kunden

Förderungen der SWBAD

- Die Installation einer Strom-Wärmepumpe bis 30 kW Heizleistung → mit 1.000 €
 - Kauf oder Pacht einer PV-Anlage im Rahmen von PV-Plus → mit 1.000 €
 - „Kunden werben Kunden“ im Rahmen von PV-Plus → jeweils 200 €
 - Kauf einer Wallbox inkl. Montage durch uns → 200 €
 - Kauf eines Pedelecs → 100 €

Modalitäten

Die Förderung wird als Gutschrift auf der Stromrechnung der folgenden 4 Jahre in Abzug gebracht

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**

Stand 24.5.24



© vzbv

Fördergegenstand		Förder-programm-Nr.	Max. förderfähige Investitionskosten/Wohneinheit	Tilgungszuschuss	Bonus	Kreditzins ¹
Neubau^{2 3}	Effizienzhaus 40 NH	297,298 Kredit	100.000 €, mit  150.000 €			2,55-3,04%
Sanierung^{2 4}	Effizienzhaus Denkmal	261 Kredit	120.000 €, mit  150.000 €	5% ⁴		2,15-2,80% ⁵
	Effizienzhaus 85			5% ⁴		
	Effizienzhaus 70			10% ⁴	 	
	Effizienzhaus 55			15% ⁴	  	
	Effizienzhaus 40			20% ⁴	  	
Fachplanung und Baubegleitung						
Gebäude bis 2 Wohneinheiten			10.000 € pro Vorhaben		50% Tilgungszuschuss	
Gebäude ab 3 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen			4.000 € pro WE, maximal 40.000 €			

1 Zinsen variieren je nach Kreditlaufzeit, Zinsbindung und tilgungsfreien Anlaufjahren

2 Pflicht zur Einbindung eines gelisteten Energieberaters für die Baubegleitung: www.energie-effizienz-experten.de, Förderung siehe Kapitel 1.1

3 Einhaltung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“, kein Öl, Gas oder Biomasse

4 Gilt für Wohngebäude älter 5 Jahre

5 Kommunale Antragsteller erhalten im Neubau alternativ einen um 7,5% und in der Sanierung einen um 15% erhöhten Direktzuschuss

	Zertifiziertes Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus (QNG PLUS) o. Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium (QNG PREMIUM)
	5% erhöhte Förderung mit Erneuerbarer-Energien-Klasse -EE- (neue Heizung mit mind. 65% erneuerbarer Wärmezeugung und Lüftung mit WRG), oder der Nachhaltigkeitsklasse (Zertifizierung). Keine Kumulierung von NH- und EE-Klasse
	10% erhöhte Förderung bei der Sanierung eines Worst-Performing-Building (Energieausweis Klasse H oder > 250 kWh/m²a) oder Gebäude älter als 1958 mit mind. 75% nach 1983 unsanierter Außenwand). Bei Sanierung auf mind. Effizienzhaus 70 EE-Klasse und besser
	15% erhöhte Förderung bei serieller Sanierung, 10% für Worst-Performing-Building

BEG (Wohngebäude)

Kredit KFW 261

- Annuitäten- oder endfälliges Darlehen
- Maximale Zinsbindung 10 Jahre
- Die bereitstellungs-provisionsfreie Zeit beträgt 12 Monate
- Kostenfreie Sondertilgungen sind nicht möglich
- Tilgungsfreie Anlaufzeit: Je nach Laufzeit 1 bis 2 Jahre, 1 bis 3 Jahre oder 1 bis 5 Jahre
- Mögliche Laufzeiten: 4 bis 10 Jahre / 11 bis 20 Jahre / 21 bis 30 Jahre